



Statuten Gemeinnütziger Frauenverein Baden

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Gemeinnütziger Frauenverein Baden» besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Baden.

Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen (vormals Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein).

Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken, in erster Linie zum Wohl der lokalen Bevölkerung, im Sinne der Zielsetzungen des Dachverbands SGF.

Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt wurde.

Handelt ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss besteht ein Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung.

Besonders verdienten Mitgliedern kann die Ehren- oder Freimitgliedschaft verliehen werden.

III VEREINSORGANE

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle
- d) Die Geschäftsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 5 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 40 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu unterbreiten.

Art. 6 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen.

Für die ausserordentliche Mitgliederversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

Art. 7 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung von
 - Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - Jahresbericht des Präsidiums
 - Jahresrechnung des Vereins und allfälligen Nebenorganisationen
 - Bericht der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Budget
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidiums sowie der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Beschlussfassung über Vergabungen, die im Einzelfall Fr. 10'000.-- oder gesamthaft Fr. 75'000.-- pro Jahr übersteigen
- e) Mutationen
- f) Annahme und Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind, ihr vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens bis 40 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich unterbreitet worden sind. In allen diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

Vorstand

Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar.

Rücktritte sind dem Präsidium mindestens drei Monate vor einer Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, kann an der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtsdauer stattfinden.

Art. 10 Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche Pauschale und beschliessen das Spesenreglement.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern.

Das Präsidium muss innert zehn Tagen eine Sitzung einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Für den Verein haben das Präsidium und ein weiteres Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Mitgliederversammlung zu unterbreiten sind
- c) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind
- e) Verwaltung, Betrieb und Unterhalt der Liegenschaften
- f) Festlegung der Vermietungsgrundsätze für die Liegenschaften
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Führen der Buchhaltung
- h) Die Finanzkompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Geschäfte gilt bis zum Betrag der in Art. 8 Abs. d) festgelegten Summen, die von der Mitgliederversammlung bei der Festsetzung des Budgets neu festgelegt werden können
- i) Einsetzen von Arbeitsgruppen
- j) Ausschluss von Mitgliedern

Revisionsstelle

Art. 14 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnungen und allfälliger Nebenrechnungen zwei Personen oder ein externes Treuhandbüro. Eine Amtsperiode dauert zwei Jahre und eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Personen für die Revision dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Geschäftsstelle

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle erledigt die für die Beschlussfassung der Organe notwendigen Vorarbeiten, führt die Beschlüsse aus und erledigt die ihr zufallenden laufenden Arbeiten gemäss Stellenbeschrieb und Pflichtenheft.

IV FINANZEN UND RECHNUNGSWESEN

Art. 16 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, dem Ertrag aus dem Vereinsvermögen, den Liegenschaften, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen usw. bestritten.

Das Vereinsvermögen ist generationsübergreifend für gemeinnützige, soziale und nachhaltige Aufgaben bestimmt.

Art. 17 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen (Art. 75a ZGB).

Art. 18 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein und für alle Nebenorganisationen.

Art. 19 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V STATUTENÄNDERUNG

Art. 20 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 21 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 22 Vermögensverwendung nach Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 4. April 2019 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene von 22. Juni 2012.

Baden, 4. April 2019

Die Präsidentin: Eva Marti

Die Finanzverantwortliche: Kristina Theuer

Die Protokollführerin: Nadia Seiler